



**Bundesagentur  
für Arbeit**

# **INTERNATIONALES RECHT DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG (RECHTSKREIS SGB II)**

**Fachliche Hinweise**

**Teil B  
Ausstellung der Bescheinigung E 303**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kap.</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
1.	Bedeutung der Bescheinigung E 303	1
1.1	Antragstellung	1
1.1.1	Familienangehörige	1
2.	Zuständigkeiten	2
2.1	Zuständigkeit bei Aufstockern	2
2.2	Zuständigkeit beim Übergang von Arbeitslosengeld zum Alg II	2
3.	Verfahren	3
3.1	Information des Leistungsempfängers, Antragstellung	3
3.2	Prüfung und Entscheidung über den Antrag	3
3.3	Zahlungseinstellung	4
3.4	Abmeldung bei der KV	4
3.5	Vorzeitige Ausreise	4
3.6	Meldung im Land Arbeitssuche	4
3.7	Leistungsbezug im Land der Arbeitssuche	4
3.8	Wiederbewilligung nach Rückkehr	5
3.8.1	Vorzeitige Rückkehr	5
3.8.2	Verspätete Rückkehr	5
3.9	Nachmeldung zur Sozialversicherung	5
3.10	Rücklauf des Vordrucks E 303/4	5
Anlage 1	Auszüge aus den wichtigsten Rechtsquellen	
Anlage 2	Information Alg II/Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303	
Anlage 3	Bearbeitungsverfügung E 303	
Anlage 4	Mustertexte für Ablehnungsbescheide	

## **Vorbemerkung**

Die Rechtsvorschriften des EU-Rechts, die die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer betreffen, gelten grundsätzlich für alle Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die rechtlichen Auswirkungen, die sich für das Alg II ergeben, werden in Teil A der Fachlichen Hinweise (Hinweise IntRecht SGB II) beschrieben.

In dem vorliegenden Teil B der Fachlichen Hinweise wird das Verfahren zur Umsetzung des Art. 69 VO geregelt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 setzt eine materiell-rechtliche Einzelfallprüfung unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften und der Hinweise IntRecht, Teil A, voraus. Mit Blick auf die bundesweit zu erwartenden relativ geringen Fallzahlen wird noch geprüft, ob die Aufgaben (Entscheidung über den Antrag, Ausstellung der Bescheinigung E 303 und Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs mit den ausländischen Trägern) künftig weitestgehend zentral wahrgenommen werden können. Bis zur abschließenden Klärung sind ausschließlich die ARGE n/AA zuständig.

### **1. Bedeutung der Bescheinigung E 303**

Ein Arbeitsloser kann seinen deutschen Leistungsanspruch für max. drei Monate zum Zweck der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR oder der Schweiz weiter beziehen („Mitnahme eines Leistungsanspruchs“).

Auf Alg II-Bezieher ist die Vorschrift nur anzuwenden, wenn und solange dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht (s. a. Eintrag in der Wissensdatenbank Nr. 10001 zu § 7 SGB II).

Der ausländische Träger zahlt den deutschen Anspruch im Rahmen seines Leistungsverfahrens aus. Grundlage des Zahlungsanspruchs bildet die Bescheinigung E 303. Mit diesem Vordruck werden alle Daten, die der ausländische Träger für die Auszahlung benötigt, übermittelt. Gleichzeitig dient die Bescheinigung (E 303/4) als zahlungsbegründende Unterlage im späteren Erstattungsverfahren nach Art. 70 VO, das zentral von der ZIntAlv SGB II durchgeführt wird.

#### **1.1 Antragstellung**

Der Arbeitslose hat die Ausstellung einer Bescheinigung E 303 grundsätzlich rechtzeitig vor seiner Abreise beim zuständigen Träger zu beantragen (Art. 83 Abs. 2 Satz 1 DVO). Gegebenenfalls fordert der ausländische Träger die Bescheinigung direkt beim deutschen Träger an, wenn der Arbeitslose sie nicht vorlegt.

##### **1.1.1 Familienangehörige**

Familienangehörige eines Alg II-Beziehers können den Leistungsanspruch nur mitnehmen, soweit sie selbst die Voraussetzungen für den Zuschlag dem Grunde nach erfüllen. Sind die Voraussetzungen für den Zuschlag dem Grunde nach nicht erfüllt, kann eine Weiterzahlung der Leistungen während der Arbeitssuche im Ausland unter den einschränkenden Bedingungen des § 7 Abs. 4a SGB II in Betracht kommen (siehe fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Kapitel 6.3.2).

Der Leistungsanspruch von Familienangehörigen ist nicht auf dem Vordruck für den Alg II-Bezieher, sondern jeweils gesondert zu bescheinigen. Hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

## 2. Zuständigkeiten

### 2.1 Zuständigkeit bei Aufstockern

Bezieht der Antragsteller neben dem Arbeitslosengeld aufstockend Leistungen nach dem SGB II, kommt die Mitnahme des Leistungsanspruchs während des Arbeitslosengeldbezugs nicht in Betracht, da dem Grunde nach kein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht (s. a. Hinweise IntRecht SGB II, Teil A, Kap. 4.8). Endet der Arbeitslosengeldbezug während des Mitnahmezeitraums, ist nach Kap. 2.2 zu verfahren.

### 2.2 Zuständigkeit beim Übergang von Arbeitslosengeld zum Alg II

Fallen in den Mitnahmezeitraum sowohl Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs als auch Zeiten mit Anspruch auf Alg II, sind diese Zeiten gesondert zu bescheinigen. Die Agentur für Arbeit bescheinigt ausschließlich die Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld. In diesen Fällen wird eine Verkürzung des Mitnahmezeitraums auf die Dauer des Restanspruchs vorgenommen.

**Hinweis:** Erläuterungen zur Ermittlung des Mitnahmezeitraums, zur Meldefrist und zu den übrigen Feldern sind auf der Bearbeitungsverfügung, Abschnitte F und G (Anlage 3), enthalten.

**Beispiel:**

Der Arbeitslose reist am 10.05. aus. Sein Arbeitslosengeldanspruch (15 € täglich) ist mit Ablauf des 15.06. erschöpft.

Ab 01.06. besteht Anspruch auf Alg II. Der mitzunehmende Alg II-Anspruch (ohne Kosten der Unterkunft, diese können nicht „mitgenommen“ werden) für Juni beträgt:

Regelleistung	345 €
abzgl. bereinigtes Arbeitslosengeld (15 x 15 = 225; 225 ./ 30 € Versicherungspauschale = 195)	195 €
Anspruch	150 €

Die Agentur für Arbeit trägt auf dem Vordruck E 303 folgendes ein:

- unter Punkt 3 als Beginn des Mitnahmezeitraums den 10.05. und als Ende der Meldefrist den 16.05.,
- unter Punkt 4 als Ende des Mitnahmezeitraums den 15.06.,
- unter Punkt 4 als Höchstdauer 37 Tage (10.05. – 15.06.) und
- unter Punkt 4.2 den täglichen Leistungssatz in Höhe von 15 €.

Die ARGE/AA trägt auf dem Vordruck E 303-SGB II folgendes ein:

- unter Punkt 3 als Beginn des Mitnahmezeitraums und als Ende der Meldefrist den 16.06.,
- unter Punkt 4 als Ende des Mitnahmezeitraums den 09.08. und als Höchstdauer 54 Tage (16.06. – 09.08.),
- unter Punkt 4.2 den täglichen Leistungssatz für den Teilmonat Juni (16.06. – 30.06.) in Höhe von 10 € (150 €: 15 Tage = 10 €) und
- ab 01.07. den vollen täglichen Leistungssatz in Höhe von 11,50 € (345:30=11,50 €).

**Ergebnis:**

Der ausländische Träger zahlt aufgrund der ersten Bescheinigung E 303 Leistungen ab 10.05. in Höhe von 15 € täglich. Für Juni zahlt er bis zum 15.06., also 225 € (15 x 15). Aufgrund der zweiten Bescheinigung zahlt er ab 16.06. bis 30.06. 10 € täglich, also 150 € (15 x 10) und ab 01.07. die volle Regelleistung von 345 € monatlich.

Der Arbeitlose hat damit für Juni die ihm zustehenden Leistungen von insgesamt 375 € erhalten.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Information des Leistungsempfängers, Antragstellung**

Beziehern von Alg II, die sich für eine Arbeitssuche im Ausland interessieren, ist der Kombi-Vordruck „Information Alg II/Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303“ (Anlage 2) auszuhändigen.

#### **3.2 Prüfung und Entscheidung über den Antrag**

Anhand der Bearbeitungsverfügung (Anlage 3) ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme des Leistungsanspruchs erfüllt sind. Kann dem Antrag (ggfs. teilweise) entsprochen werden, ist die Bescheinigung E 303 auszustellen. Der Vordruck ist auf jedem Blatt zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Blätter E 303/1 bis E 303/5 sind dem Antragsteller und ggfs. das Blatt E 303/K der zuständigen Familienkasse zu übermitteln. Das Blatt E 303/0 wird zur Leistungsakte genommen.

Eine Mehrfertigung der Bearbeitungsverfügung und des Vordrucks E 303/1 sind per E-Mail oder per Telefax der ZIntAlv zuzuleiten. Ohne diese Unterlagen kann die spätere Abwicklung des Erstattungsverfahrens ohne Einschaltung der ARGEn/AA nicht durchgeführt werden.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist der Antrag abzulehnen. Mustertexte für Ablehnungsbescheide können der Anlage 4 entnommen werden.

#### **3.3 Zahlungseinstellung**

Nach Art. 69 Abs. 1 Buchstabe c VO beginnt der Mitnahmezeitraum immer mit dem Abreisetag. Die Leistungszahlung ist daher grundsätzlich ab diesem Tag einzustellen.

*[Die Frage der Leistungserbringung bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit dem Ministerium. Der Hilfebedürftige ist zumindest darauf hinzuweisen, dass i.d.R. der ausländische Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit nicht zahlen wird.]*

Da die Leistungen im Voraus gezahlt werden, wird – wie unter 2.2 in dem Beispiel dargestellt – die Überweisung in vielen Fällen bereits für den Monat der Abreise erfolgt sein. In diesen Fällen ist die Zahlungseinstellung mit Beginn des Folgemonats vorzunehmen.

Um Überzahlungen zu vermeiden, sind die Leistungen gegebenenfalls vorläufig einzustellen. Sofern Leistungen bereits für den gesamten Monat der Abreise gezahlt wurden, ist unter 3.1 („Ruhe“ des Leistungsanspruchs) des Vordrucks E 303 der Erste des Folgemonats einzutragen. Damit werden Doppelzahlungen vermieden.

**3.4 Abmeldung bei der KV**

Eine Abmeldung des Antragstellers bei seiner Krankenversicherung erfolgt nur, wenn keine weiteren familienversicherten Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft vorhanden sind oder kein Leistungsbezug mehr vorliegt, weil keine Unterkunftskosten (mehr) gezahlt werden.

**3.5 Vorzeitige Ausreise**

Reist der Arbeitslose vor dem angegebenen Termin aus, wird dadurch der Mitnahmezeitraum nach vorne verlegt mit entsprechenden Folgen für den Umfang des Erstattungsanspruchs des ausländischen Trägers. Eine korrigierte Bescheinigung E 303 ist daher in diesen Fällen auszustellen und die ZIntAlv SGB II hierüber zu informieren.

**3.6 Meldung im Land der Arbeitssuche**

Der ausländische Träger teilt auf dem Vordruck E 303/2 der ausstellenden ARGE/AA unter 7.1 den Tag der Arbeitslosmeldung und unter 7.2 den Tag des Leistungsbeginns mit.

Diese Bescheinigung ist im Original an die ZIntAlv SGB II weiterzuleiten, da sie im späteren Erstattungsverfahren unverzichtbar ist. Nur wenn der ZIntAlv dieser Vordruck vorliegt, kann sie die Höhe der geltend gemachten Erstattungsforderung ohne Einschaltung der ARGE/AA überprüfen.

**3.7 Leistungsbezug im Land der Arbeitssuche**

Der Arbeitslose hat sich der Arbeitsvermittlung des ausländischen Trägers zur Verfügung zu stellen und unterliegt dessen Meldekontrolle. Der ausländische Träger führt die Kontrolle nach den für seine eigenen Leistungsbezieher gültigen Rechts- und Verfahrensvorschriften durch (Art. 83 Abs. 3 DVO).

Liegt ein Sachverhalt vor (z. B. Meldeversäumnis, Ablehnung eines Arbeitsangebots), der leistungsrechtliche Auswirkungen haben könnte, unterrichtet der ausländische Träger die zuständige ARGE/AA über diesen Sachverhalt und stellt gleichzeitig die Zahlung der Leistungen ein (Art. 83 Abs. 3 Satz 3 DVO). Sanktionen sind nach § 31 SGB II zu prüfen. Das Ergebnis ist dem ausländischen Träger mitzuteilen.

**3.8 Wiederbewilligung nach Rückkehr**

**3.8.1 Vorzeitige Rückkehr**

Die Wiederbewilligung von Alg II erfolgt grundsätzlich frühestens ab dem Tag nach dem Ende des bescheinigten Mitnahmezeitraums (E 303 Feld 4, Zeile 2 - korrigierte Bescheinigungen E 303 sind zu beachten!). Kehrt der Arbeitslose vor Ablauf des Mitnahmezeitraums zurück und beantragt bereits ab seiner Rückkehr Leistungen, können Leistungen nur dann ab der erneuten Antragstellung bewilligt werden, wenn der Arbeitslose mit Blatt E 303/5 nachweist, dass der ausländische Träger für diesen Zeitraum keine Leistungen auszahlt.

Kann der Arbeitslose dieses Blatt nicht vorlegen, sind Leistungen vorläufig (§ 40 SGB II i. V. m. § 328 SGB III) für die Zeit nach dem Ende des Mitnahmezeitraums zu zahlen. Gleichzeitig ist beim ausländischen Träger der Vordruck E 303/5 anzufordern. Nach Eingang des Vordrucks ist eine endgültige Entscheidung zu treffen und ggfs. die Nachzahlung zu veranlassen.

**3.8.2 Verspätete Rückkehr**

Kehrt der Arbeitslose im Falle der erfolglosen Arbeitssuche nicht vor Ablauf des Mitnahmezeitraums (Eintrag Feld 4, Zeile 2 der Bescheinigung E 303) nach Deutschland zurück, verliert er den Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II (Art. 69

Abs. 2 VO und Hinweise IntRecht SGB II, Teil A, Kap. 4.4). Unverschuldete Verzögerungen bei der Rückkehr sind zu berücksichtigen.

### **3.9 Nachmeldung zur Sozialversicherung**

Soweit für die Dauer der Arbeitssuche eine Abmeldung zur Sozialversicherung erfolgte, ist eine Nachmeldung vorzunehmen, sobald ein Nachweis über den tatsächlichen Leistungszeitraum (Vordruck E 303/5, 303/4 oder Mitteilung der ZIntAlv) vorliegt.

#### Hinweis zur Umsetzung im IT-Verfahren A2LL:

Da die Durchführung der SV ohne Leistungsbezug nicht vorgesehen ist, sind die Unterkunftskosten zu erfassen und als „nicht zahlungsrelevant“ zu kennzeichnen. Die Zahlung der Regelleistung ist durch Eingabe von Einkommen in derselben Höhe zu unterdrücken.

### **3.10 Rücklauf des Vordrucks E 303/4**

Nach Abschluss des Bezugs deutscher Leistungen im anderen Mitgliedstaat bescheinigt der zuständige ausländische Versicherungsträger in Feld 7 des Vordrucks E 303/4 die Höhe der ausgezahlten Leistungen in seiner Währung, den Leistungszeitraum sowie etwaige Unterbrechungen. Dieser Vordruck ist Bestandteil der zahlungsbegründenden Unterlagen im Erstattungsverfahren nach Art. 70 VO; er ist im Original an die ZIntAlv SGB II weiterzuleiten, wenn er (versehentlich) bei der ARGE/AA eingeht.

Nach Abschluss des Erstattungsverfahrens teilt die ZIntAlv SGB II der ARGE/AA mit, für welchen Zeitraum dem ausländischen Träger die Leistungen erstattet wurden. Sofern bis dahin noch nicht geschehen, ist die Nachversicherung zur Sozialversicherung durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wird von der ZIntAlv SGB II erteilt.

## **Auszüge aus den wichtigsten Rechtsquellen**

### **VO (EWG) Nr. 1408/71**

#### **Artikel 4** **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:

- a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- b) Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind,
- c) Leistungen bei Alter,
- d) Leistungen an Hinterbliebene,
- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- f) Sterbegeld,
- g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- h) Familienleistungen.

(2) Diese Verordnung gilt für die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für die Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind.

(2 a) Dieser Artikel gilt für besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, die aufgrund ihres persönlichen Geltungsbereichs, ihrer Ziele und/oder ihrer Anspruchsvoraussetzungen sowohl Merkmale der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit als auch Merkmale der Sozialhilfe aufweisen.

Der Ausdruck »besondere beitragsunabhängige Geldleistungen« bezeichnet die Leistungen,

a) die dazu bestimmt sind:

- i) einen zusätzlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Schutz gegen die Risiken zu gewähren, die von den in Absatz 1 genannten Zweigen der sozialen Sicherheit gedeckt sind, und den betreffenden Personen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren, das in Beziehung zu dem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in dem betreffenden Mitgliedstaat steht,

oder

- ii) allein dem besonderen Schutz des Behinderten zu dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat verknüpft ist,

und

b) deren Finanzierung ausschließlich durch obligatorische Steuern zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben erfolgt und deren Gewährung und Berechnung nicht von Beiträgen hinsichtlich der Leistungsempfänger abhängen; jedoch sind Leistungen, die

zusätzlich zu einer beitragsabhängigen Leistung gewährt werden, nicht allein aus diesem Grund als beitragsabhängige Leistungen zu betrachten;

und

c) die in Anhang II a aufgeführt sind.

(2b) Diese Verordnung gilt nicht für die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats betreffend die in Anhang II Teil III genannten beitragsunabhängigen Sonderleistungen, deren Geltung auf einen Teil des Gebietes dieses Mitgliedstaats beschränkt ist.

(3) Titel III berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verpflichtungen eines Reeders.

(4) Diese Verordnung ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen anzuwenden.

### **Artikel 10 a** **Beitragsunabhängige Sonderleistungen**

(1) Die Bestimmungen des Artikels 10 und des Titels III gelten nicht für die in Artikel 4 Absatz 2 a genannten besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen. Die Personen, für die diese Verordnung gilt, erhalten diese Leistungen ausschließlich im Wohnmitgliedstaat und nach dessen Rechtsvorschriften, sofern diese Leistungen in Anhang II a aufgeführt sind. Die Leistungen werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt.

(2) Der Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch auf in Absatz 1 genannte Leistungen von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten, Zeiten der selbständigen beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten, Zeiten der selbständigen beruflichen Tätigkeit oder Wohnzeiten, als wenn es sich um im ersten Staat zurückgelegte Zeiten handelte.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Anspruch auf eine Zusatzleistung nach Absatz 1 vom Bezug einer Leistung nach einem der Buchstaben a) bis h) des Artikels 4 Absatz 1 abhängig und wird keine Leistung dieser Art nach diesen Rechtsvorschriften geschuldet, wird jede nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährte entsprechende Leistung im Hinblick auf die Gewährung der Zusatzleistung als nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats gewährte Leistung betrachtet.

(4) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung von Leistungen an Invaliden oder Behinderte nach Absatz 1 davon abhängig, daß die Invalidität oder die Behinderung zuerst im Gebiet dieses Mitgliedstaats festgestellt wurde, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Feststellung zum ersten Mal im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgte.

**Artikel 69**  
**Bedingungen und Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs**

(1) Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, der die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erfüllt und sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, behält den Anspruch auf diese Leistungen unter folgenden Voraussetzungen und innerhalb der folgenden Grenzen:

a) Der Arbeitslose muß vor seiner Abreise während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates als Arbeitsuchender gemeldet gewesen sein und dieser zur Verfügung gestanden haben. Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger kann jedoch seine Abreise vor Ablauf dieser Frist genehmigen;

b) der Arbeitslose muß sich bei der Arbeitsverwaltung jedes Mitgliedstaats, in den er sich begibt, als Arbeitsuchender melden und sich der dortigen Kontrolle unterwerfen. Für den Zeitraum vor der Anmeldung gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand. In außergewöhnlichen Fällen kann diese Frist von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger verlängert werden;

c) der Leistungsanspruch wird während höchstens drei Monaten von dem Zeitpunkt an aufrechterhalten, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand; dabei darf die Gesamtdauer der Leistungsgewährung den Zeitraum nicht überschreiten, für den nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Leistungen besteht. Bei einem Saisonarbeiter ist die Dauer der Leistungsgewährung außerdem durch den Ablauf der Saison begrenzt, für die er eingestellt worden ist.

(2) Der Arbeitslose hat weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er vor Ablauf des Zeitraums, in dem er nach Absatz 1 Buchstabe c) Anspruch auf Leistungen hat, in den zuständigen Staat zurückkehrt; er verliert jedoch jeden Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er nicht vor Ablauf dieses Zeitraums dorthin zurückkehrt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern.

(3) Absatz 1 kann zwischen zwei Beschäftigungszeiten nur einmal in Anspruch genommen werden.

(4) *(aufgehoben)*

**Auszug aus der  
VO (EG) Nr. 629/2006 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1408/71  
vom 05. April 2006**

**ANHANG**

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 werden wie folgt geändert:

.....

4. Anhang II a wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „D. DEUTSCHLAND“ wird das Wort „keine“ ersetzt durch:

„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, soweit für diese Leistungen nicht dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) erfüllt sind.“

**VO (EWG) Nr. 574/72**

**Durchführung des Artikels 69 der Verordnung**

**Artikel 83**

**Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs,  
wenn der Arbeitslose sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt**

(1) Um den Anspruch auf die Leistungen zu behalten, hat der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung genannte Arbeitslose dem Träger des Ortes, an den er sich begeben hat, eine Bescheinigung des zuständigen Trägers darüber vorzulegen, daß er unter den Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe b) des genannten Artikels weiterhin Anspruch auf Leistungen hat. Der zuständige Träger gibt in dieser Bescheinigung insbesondere folgendes an:

- a) den Leistungsbetrag, der dem Arbeitslosen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zu zahlen ist;
- b) den Tag, von dem an der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates nicht mehr zur Verfügung stand;
- c) die Frist, die nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung für die Eintragung als Arbeitssuchender in dem Mitgliedstaat, in den der Arbeitslose sich begeben hat, zugestanden wird;
- d) die Höchstdauer für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung;
- e) die Umstände, die den Leistungsanspruch ändern können.

(2) Hat der Arbeitslose die Absicht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen, so hat er die Bescheinigung nach Absatz 1 vor seiner Abreise zu beantragen. Legt der Arbeitslose diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, sie bei dem zuständigen Träger an. Die Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates hat sich zu vergewissern, daß der Arbeitslose über alle ihm aufgrund des Artikels 69 der Verordnung und aufgrund dieses Artikels der Durchführungsverordnung obliegenden Pflichten unterrichtet worden ist.

(3) Der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, unterrichtet den zuständigen Träger von dem Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitslosen sowie vom Beginn der Leistungszahlung und zahlt die Leistungen des zuständigen Staates nach dem Verfahren, das die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, in den der Arbeitslose sich begeben hat.

Der Träger des Ortes, an den der Arbeitslose sich begeben hat, führt die Kontrolle durch oder läßt sie durchführen wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften bezieht. Er unterrichtet den zuständigen Träger über jeden in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Umstand, sobald er hiervon Kenntnis erhält, und unterbricht sofort die Zahlung der Leistungen, wenn diese zum Ruhen gebracht oder eingezogen werden müssen. Der zuständige Träger teilt ihm unverzüglich mit, in welchem Umfang und von welchem Zeitpunkt an die Ansprüche des Arbeitslosen sich durch diesen Umstand ändern. Erst nach Erhalt dieser Angaben kann die Zahlung der Leistungen gegebenenfalls wieder aufgenommen werden. Muß die Leistung gekürzt werden, so zahlt der Träger des Ortes,

an den der Arbeitslose sich begeben hat, diesem einen gekürzten Leistungsbetrag weiter mit dem Vorbehalt einer Abrechnung nach Erhalt der Antwort des zuständigen Trägers.

(4) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.



## Information Alg II/Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303

für arbeitslose Bezieher von Arbeitslosengeld II, die im europäischen Ausland Arbeit suchen wollen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie nach dem europäischen Sozialrecht die Leistung grundsätzlich für längstens 3 Monate auch dann erhalten, wenn Sie sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in die Schweiz begeben. Das Arbeitslosengeld II wird in diesem Fall vom ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung ausgezahlt. Als Grundlage dient dem ausländischen Arbeitsamt eine internationale Bescheinigung (E 303), die vom zuständigen deutschen Träger in verschiedenen Sprachen ausgestellt wird. Diese Information soll Sie darüber unterrichten, unter welchen Voraussetzungen die Leistungsmitnahme möglich ist. Einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 finden Sie am Ende dieses Informationsblattes.

### In welche Länder können die Leistungen „mitgenommen“ werden?

Folgende Länder werden vom Geltungsbereich des europäischen Sozialrechts (hier: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) erfasst:

Belgien	Griechenland	Liechtenstein	Österreich	Slowakei*)
Bulgarien ***)	Großbritannien	Litauen*)	Polen*)	Slowenien*)
Dänemark**)	Irland	Luxemburg	Portugal	Spanien
Estland*)	Island	Malta	Rumänien ***)	Tschechische Republik*)
Finnland	Italien	Niederlande	Schweden	Ungarn*)
Frankreich	Lettland*)	Norwegen	Schweiz **)	Zypern (Südteil)

\*) In diesen Staaten kann es sein, dass die für den Bezug von Alg II ausgestellte deutsche Bescheinigung E 303 nicht akzeptiert wird. Bitte erkundigen Sie sich ggf. nach den aktuellen Regelungen.

Für Staatsangehörige dieser Staaten werden in fast allen alten Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz deutsche Bescheinigungen E303 nicht akzeptiert. Bitte informieren Sie sich ggf. vor Ihrer Ausreise im Land der Arbeitssuche, ob Sie dort als Arbeitsloser registriert werden und Ihre deutsche Bescheinigung E303 einlösen können.

\*\*\*) Drittstaatsangehörige (Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der aufgeführten Länder besitzen) können in Dänemark und der Schweiz keine Leistungen erhalten.

In den übrigen Ländern können Drittstaatsangehörige nur dann Leistungen beziehen, wenn sie nachweisen, dass sie im Land der Arbeitssuche berechtigt sind, sich arbeitslos zu melden und eine Beschäftigung aufzunehmen. Erforderlich ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde im Ausland.

\*\*\*) Bulgarische und rumänische Arbeitnehmer können in der Schweiz (noch) keine Leistungen erhalten.

### Wer kann Leistungen im Ausland beziehen?

Nur Arbeitslose, die im Ausland eine Beschäftigung suchen wollen, können ihre Leistungen für max. drei Monate weiter beziehen. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt für alle Alg II-Bezieher, denn die maßgebliche Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sieht grundsätzlich vor, dass steuerfinanzierte Leistungen wie die Sozialhilfe und das Arbeitslosengeld II ausschließlich im Wohnland bezogen werden. Nur Versicherungsleistungen, wie das Arbeitslosengeld, sollen mitgenommen werden können. **Ausnahme:** Wenn Sie den Zuschlag zum Arbeitslosengeld beziehen oder dem Grunde nach einen Anspruch auf den Zuschlag haben (*dies ist der Fall, wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben*), können Sie – wie ein Bezieher von Arbeitslosengeld - Ihre Leistungen auch im Ausland weiterbeziehen.

### Können auch Familienangehörige Leistungen im Ausland beziehen?

Für Familienangehörige gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für alle anderen Arbeitslosen. Werden Sie von Ihrem Partner/Ihrer Partnerin begleitet und hat er/sie keinen Anspruch auf den Zuschlag, können ihm/ihr die Leistungen grundsätzlich nur nach den deutschen Vorschriften weitergezahlt werden (bei Ortsabwesenheit in der Regel nur für drei Wochen im Kalenderjahr). Ist Ihr Partner/Ihre Partnerin nicht erwerbsfähig, kann der zuständige Träger ausnahmsweise von der Erreichbarkeit absehen. Dies gilt auch für Kinder, die Sie begleiten.





Wenn Sie beabsichtigen, nicht allein auszureisen, sollten Sie sich in jedem Fall vorher bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner erkundigen, ob sich für Ihre Angehörigen Auswirkungen auf die Leistungszahlung ergeben.

### **Welche Leistungen können im Ausland bezogen werden?**

Im Ausland können nur die Regelleistung, der Zuschlag und Leistungen für Mehrbedarfe bezogen werden. Unterkunftskosten, die erst im Ausland entstehen, müssen Sie selbst tragen! Fallen während Ihres vorübergehenden Auslandsaufenthaltes weiterhin in Deutschland Unterkunftskosten an, werden sie weitergezahlt, solange die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung noch vorliegen. **Bitte beachten Sie**, dass es zu Zahlungsunterbrechungen kommen kann, weil der ausländische Träger die Leistungen nachträglich zahlt und das Arbeitslosengeld II grundsätzlich mit dem Tag Ihrer Abreise eingestellt wird!

### **Was müssen Sie vor Ihrer Ausreise beachten?**

Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie die Ausstellung der Bescheinigung E 303 rechtzeitig vor Ihrer Abreise beantragen. Wenn Sie ohne die Bescheinigung abreisen und sich bei der Prüfung herausstellt, dass die Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, müssen Sie damit rechnen, dass Sie weder in Deutschland noch im Ausland Leistungen erhalten.

### **Kann der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung E 303 abgelehnt werden?**

Der zuständige Träger kann Ihren Antrag insbesondere aus folgenden Gründen ablehnen:

- Sie haben keinen Anspruch auf den Zuschlag (kein Arbeitslosengeldbezug innerhalb der letzten 2 Jahre),
- es besteht die vorrangige Möglichkeit, Sie auf dem deutschen Arbeitsmarkt beruflich einzugliedern,
- Sie haben während Ihrer Arbeitslosigkeit, z. B. während des vorangegangenen Arbeitslosengeldbezugs, schon einmal von der Leistungsmithnahme ins Ausland Gebrauch gemacht (eine erneute Leistungsmithnahme ist erst wieder möglich, wenn Sie Ihre Arbeitslosigkeit beendet haben),
- Sie beziehen Arbeitslosengeld und erhalten aufstockend Arbeitslosengeld II.

### **Was müssen Sie im Ausland beachten?**

Sie müssen sich innerhalb einer 7-tägigen Meldefrist (Feld 3 der Bescheinigung E 303) beim ausländischen Träger arbeitslos melden. Melden Sie sich beim ausländischen Arbeitsamt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, wird die Leistung erst vom Tag der Meldung an gezahlt. Das Ende der Zahlung verschiebt sich dadurch nicht.

Während Ihres Aufenthalts im Land der Arbeitssuche unterliegen Sie der Meldekontrolle des ausländischen Arbeitsamtes. Für Sie gelten dieselben Meldevorschriften wie für alle anderen Leistungsbezieher dort. In Belgien und Luxemburg müssen sich Arbeitslosengeldempfänger beispielsweise einmal wöchentlich, in Großbritannien zweimal im Monat melden. Kommen Sie einer Meldeaufforderung nicht nach, stellt das ausländische Arbeitsamt die Zahlung ein und informiert den deutschen Träger. Die Rechtsfolgen eines Meldeversäumnisses (Sanktionen) richten sich nach deutschem Recht. Näheres hierzu können Sie dem Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entnehmen. Eine Sanktion kann auch eintreten, wenn Sie ein Arbeitsangebot ablehnen.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt in der Landeswährung. Beträge, die nicht ausgezahlt wurden, können in der Regel in Deutschland nicht nachgezahlt werden.

### **WICHTIGER HINWEIS!**

Der ausländische Träger zahlt die Leistungen grundsätzlich nur, wenn Sie für eine Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sind Sie arbeitsunfähig erkrankt und deshalb nicht vermittelbar, müssen Sie damit rechnen, dass die Leistungen eingestellt werden. Es kann also vorkommen, dass Sie zeitweilig weder vom deutschen noch vom ausländischen Träger Leistungen erhalten. Sie sollten sich daher vorher gut überlegen, ob Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um im Notfall eine gewisse Zeit aus eigenen Kräften überbrücken zu können.



**TIPP:**

Bevor Sie ins Ausland verreisen, empfiehlt es sich, eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung abzuschließen, da die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten für einen krankheitsbedingten Rücktransport aus dem Ausland übernehmen. Private Auslandskrankenversicherungen sind bereits für einen geringen Betrag (ca. 10,- €) zu haben.

**Was müssen Sie beachten, wenn Sie früher als beabsichtigt ausreisen?**

Mit der Bescheinigung E 303 wird dem ausländischen Arbeitsamt neben der Meldefrist auch der Zeitraum, für den Sie längstens Leistungen erhalten können (Mitnahmezeitraum) mitgeteilt. Leistungen können max. für drei Monate Ihrer Abwesenheit gezahlt werden. Der Mitnahmezeitraum ist also abhängig von Ihrer Abreise. Wenn Sie früher als beabsichtigt ausreisen, zahlt das ausländische Arbeitsamt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten seit Ihrer Abreise, auch wenn die Bescheinigung E 303 ein anderes Datum enthält.

***Beispiel:***

Beabsichtigte Ausreise:	01.07.07
Bescheinigter Mitnahmezeitraum:	01.07.07 bis 30.09.07
Vorzeitige Ausreise :	01.06.07

Durch die vorzeitige Ausreise ändert sich der Mitnahmezeitraum und das ausländische Arbeitsamt zahlt in diesem Fall die Leistungen nur für die Zeit vom 01.07.07 bis zum 31.08.07. Für die Zeit vor dem 01.07.07 werden Leistungen nur gezahlt, wenn die Bescheinigung E 303 geändert wird. Es ist daher wichtig, dass Sie dem zuständigen Träger Ihre vorzeitige Abreise mitteilen, damit dies bei der Ausstellung der Bescheinigung E 303 berücksichtigt bzw. gegebenenfalls eine neue Bescheinigung ausgestellt werden kann.

**Was müssen Sie beachten, wenn Sie keine Arbeit finden?**

Wenn Ihre Arbeitssuche erfolglos war, müssen Sie unbedingt noch vor Ablauf des Mitnahmezeitraums nach Deutschland zurückkehren. Kehren Sie erst später zurück, erlischt Ihr Anspruch auf den Zuschlag! Dies gilt nicht, wenn Sie die Gründe für Ihre verspätete Rückkehr nicht zu vertreten haben (z. B. bei einem Streik oder einem Unwetter). Bei einer krankheitsbedingten verspäteten Rückkehr müssen Sie nachweisen, dass Sie nicht reisefähig waren. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

**Was ist zu beachten, wenn Sie eine Beschäftigung gefunden haben?**

Wenn Sie eine Beschäftigung im Ausland ausüben, unterliegen Sie den dort geltenden Rechtsvorschriften, d. h. bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen entrichten Sie in der Regel auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung des Beschäftigungsstaates. Verlieren Sie die Beschäftigung wieder, können Sie daher grundsätzlich auch Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Beschäftigungsland erhalten, wenn Sie die nationalen Voraussetzungen dieses Staates erfüllen. Über die Einzelheiten informiert Sie das zuständige ausländische Arbeitsamt.

Nehmen Sie diese Leistungen zunächst in Anspruch und entscheiden Sie sich später zur Rückkehr nach Deutschland, können Sie Ihre Ansprüche, die Sie im Ausland erworben haben, wiederum für max. drei Monate nach Deutschland „mitnehmen“. In diesem Fall stellt das ausländische Arbeitsamt die Bescheinigung E 303 aus. In Deutschland erhalten Sie dann von der zuständigen Agentur für Arbeit die ausländischen Leistungen, die in Euro ausgezahlt werden.

Wenn Sie nach Ihrer Rückkehr in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und danach wieder arbeitslos werden, kann die Beschäftigung im Ausland grundsätzlich bei der Prüfung, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, berücksichtigt werden. Auch für den Nachweis Ihrer Auslandsbeschäftigung gibt es einen internationalen Vordruck (E 301), der zwar bei Bedarf auch von Deutschland aus angefordert werden kann. Es empfiehlt sich aber, diesen Vordruck in jedem Fall vor der Rückkehr nach Deutschland direkt beim zuständigen Arbeitsamt im Beschäftigungsstaat zu beantragen. Damit ersparen Sie sich später unnötige Verzögerungen.



**Was Sie sonst noch wissen sollten:****Krankenversicherung**

Während der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Für ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Abreise an Ihre Krankenkasse.

**Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II**

Beide Leistungen gelten als einheitlicher Anspruch. Es ist also nicht möglich, zuerst das Arbeitslosengeld für drei Monate und anschließend für drei Monate das Arbeitslosengeld II mitzunehmen.

Wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Mitnahmezeitraums ausläuft und Sie anschließend einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, brauchen Sie zwei Bescheinigungen E 303, eine für das Arbeitslosengeld und eine für das Arbeitslosengeld II. Die Bescheinigung E 303 für Arbeitslosengeld II müssen Sie bei dem zuständigen Träger der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende beantragen.

**Verkürzung des Mitnahmezeitraums**

Die Leistungsmithnahme ist auf den Zeitraum begrenzt, für den Sie den Zuschlag erhalten bzw. für den dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag besteht. Der Mitnahmezeitraum kann deshalb kürzer als drei Monate sein (*Beispiel: Ende des Arbeitslosengeldbezugs am 31.08.2005; es besteht längstens bis zum 31.08.2007 Anspruch auf Leistungsmithnahme. Erfolgt die Ausreise erst im Juli 2007, endet der Mitnahmezeitraum am 31.08.2007*).



## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303

Land der Arbeitssuche: \_\_\_\_\_

BG-Nr.:	DNI-Nr. (Spanien):	Pers. Kenn-Nr. (soweit bekannt):
---------	--------------------	----------------------------------

Name	Vorname	Frühere Namen
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift des Arbeitslosen/der Arbeitslosen in dem Staat, für den die Bescheinigung bestimmt ist		

### A. Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin zur Person

1. Haben Sie in den letzten zwei Jahren Arbeitslosengeld bezogen?  ja  nein  
Falls ja: letzter Tag des Arbeitslosengeldbezugs: \_\_\_\_\_.  
Falls nein: Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden. Sie brauchen die folgenden Fragen daher nicht zu beantworten.
  
2. Falls Sie das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben:  
 Beziehen Sie das Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen (§ 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. 428 SGB III)?  ja  nein
  
3. Sind Sie derzeit arbeitsunfähig erkrankt?  ja  nein  
Falls ja: Die Arbeitsunfähigkeit endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_.
  
4. Haben Sie schon einmal während einer Arbeitssuche im europäischen Ausland deutsches Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II erhalten?  ja  nein  
Falls ja: Haben Sie danach Ihre Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigung beendet?  ja  nein

### B. Angaben zur Arbeitssuche

5.  Ich möchte abreisen am \_\_\_\_\_  Ich bin abgereist am \_\_\_\_\_.  
 Ich reise allein aus/ich bin allein ausgehert.  
 Ich werde begleitet von (nur Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind anzugeben):  
 \_\_\_\_\_  
Hinweis: Falls Sie von Ihrem Partner/Ihrer Partnerin begleitet werden, ist es erforderlich, dass er/sie einen eigenen Antrag stellt.
  
6. Waren Sie während Ihrer letzten Erwerbstätigkeit in Deutschland als Saisonarbeitnehmer beschäftigt und sind zur Aufnahme dieser Saisonarbeit nach Deutschland eingereist?  ja  nein  
Falls ja: Die Saison endet am: \_\_\_\_\_.
  
7. Falls Sie griechischer Staatsangehöriger sind und vorhaben, in Ihre Heimat zurück-zukehren:  
 Beabsichtigen Sie, in Griechenland Leistungen nach dem deutsch-griechischen Abkommen geltend zu machen (Vordruck Av/Griech 1 (E 301))?  ja  nein

### C. Erklärung und Unterschrift

Ich versichere, dass meine Angaben zutreffen. Das Merkblatt „Information Alg II/Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Insbesondere ist mir bekannt, dass ich alle Änderungen, wie z. B. eine vorzeitige Ausreise, dem Leistungsträger mitzuteilen habe.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

\_\_\_\_\_

**Bearbeitungsverfügung**  
**Zur Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303**  
**(Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71)**

1.	<b>A. Räumlicher Geltungsbereich</b> (Land der Arbeitssuche) Das Land der Arbeitssuche wird von der VO (EWG) Nr. 1408/71 erfasst (s. Hinweise IntRecht SGB II, Teil A, Kapitel 2).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Ablehnung, Baustein 1.0)
2.	<b>B. Persönlicher Geltungsbereich</b> (Personendaten) Der/die Arbeitsuchende ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaats der EU/des EWR oder der Schweiz  <u>Falls nein:</u> die Ausreise erfolgt in die Schweiz oder nach Dänemark  <u>Falls ja:</u> <u>der/die Arbeitsuchende ist bulgarische/r oder rumänische/r Staatsangehörige/r und möchte in die Schweiz ausreisen</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> ja (Ablehnung, Baustein 1.1)  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Ablehnung, Baustein 1.2)
3.	<b>C. Sachlicher Geltungsbereich</b> (Angaben A 1) Der/die Arbeitslose hat in den letzten 2 Jahren Arbeitslosengeld bezogen. Letzter Tag des Arbeitslosengeldbezugs _____.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Ablehnung, Baustein 1.3)
4.	Der/die Arbeitslose hat während des gesamten Mitnahmezeitraums (dem Grunde nach) Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II.	<input type="checkbox"/> ja (weiter mit Frage 5) <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 4.1)
4.1	Der/die Arbeitslose <u>bezieht</u> den Zuschlag nach § 24 SGB II, der Anspruch auf den Zuschlag entfällt während des Mitnahmezeitraums mit Ablauf des _____.	<input type="checkbox"/> ja (teilw. Ablehnung, Baustein 1.4) <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 4.2)
4.2	Der/die Arbeitslose bezieht keinen Zuschlag nach § 24 SGB II, es besteht jedoch <u>dem Grunde nach</u> ein Anspruch auf den Zuschlag für einen Teilzeitraum während des Mitnahmezeitraums. Der Anspruch auf den Zuschlag dem Grunde nach entfällt mit Ablauf des _____.	<input type="checkbox"/> ja (teilw. Ablehnung, Baustein 1.5) <input type="checkbox"/> nein (Ablehnung, entspricht der Antwort auf Frage 3)
4.3	Der/die Arbeitslose bezieht Arbeitslosengeld (Aufstocker).	<input type="checkbox"/> ja (Ablehnung, Baustein 1.6) <input type="checkbox"/> nein
5.	<b>D. Sonstige Voraussetzungen</b> Der/die Arbeitslose hat bereits einmal Leistungen aufgrund einer deutschen E 303 im Ausland bezogen und danach die Arbeitslosigkeit nicht beendet (Angaben A 4).	<input type="checkbox"/> ja (Ablehnung, Baustein 2.0) <input type="checkbox"/> nein
5.1	Der/die Arbeitslose ist griechischer Staatsangehöriger und hat sich für die Inanspruchnahme von griechischen Leistungen nach dem deutsch-griechischen Abkommen unter Berücksichtigung der deutschen Beschäftigungszeiten entschieden (Angaben B 7).	<input type="checkbox"/> ja (Ablehnung, Baustein 3.0) <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	<b>E. Entscheidung</b> Es liegt ein Ablehnungsgrund vor. Der Antrag ist in vollem Umfang abzulehnen.	Ablehnungsbescheid erteilt  _____ Hz./Datum
<input type="checkbox"/>	Es liegt ein Ablehnungsgrund nur für einen Teilzeitraum vor, der Antrag ist teilweise abzulehnen.	Ablehnungsbescheid erteilt  _____ Hz./Datum
<input type="checkbox"/>	Für den anderen Teilzeitraum ist eine Bescheinigung E 303 auszustellen. Die Ausfüllhinweise in den Abschnitten F und G sind zu beachten.	Bescheinigung E 303 ausgestellt  _____ Hz./Datum
<input type="checkbox"/>	Die Voraussetzungen für die Mitnahme des Leistungsanspruchs liegen in vollem Umfang vor. Es ist eine Bescheinigung E 303 für den Mitnahmezeitraum von drei Monaten auszustellen. Die Ausfüllhinweise in den Abschnitten F und G sind zu beachten.	Bescheinigung E 303 ausgestellt  _____ Hz./Datum

6.1	<p><b>F. Ermittlung des Mitnahmezeitraums</b></p> <p><b>Beginn des Mitnahmezeitraums</b> (Feld 3, Zeile 1, der Bescheinigung E 303)</p> <p><b>Hinweis:</b> Der Mitnahmezeitraum beginnt immer mit dem Tag der Abreise, auch wenn es sich um einen Sonn- oder Feiertag handelt oder wenn die Leistung durch den ausländischen Träger erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen ist (<i>Beispiel:</i> Abreise am 25.07., Zahlung durch den ausländischen Träger erfolgt ab 01.09. (Feld 3.1), weil die Leistung für August bereits durch den deutschen Träger gezahlt wurde. Der Mitnahmezeitraum beginnt am 25.07.)</p> <p>Der Tag der Abreise (Punkt 5 des Antrags) _____ ist in Feld 3, Zeile 1, einzutragen.</p>
6.2	<p><b>Ende des Mitnahmezeitraums</b> (Feld 4, Zeile 2, der Bescheinigung E 303)</p> <p><b>Hinweis:</b> Der Mitnahmezeitraum umfasst grundsätzlich drei Monate und läuft kalendermäßig ab (<i>Beispiel:</i> Abreise am 25.07. Mitnahmezeitraum: 25.07. bis 24.10.). Eine Verlängerung des 3-Monatszeitraums ist nicht möglich. Liegen die Voraussetzungen für die Leistungsmithnahme nur für einen Teilzeitraum vor, ist der Mitnahmezeitraum entsprechend zu verkürzen. Das Ende des Mitnahmezeitraums ist in Feld 4, Zeile 2, einzutragen.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Mitnahme des Leistungsanspruchs liegen für den gesamten 3-Monatszeitraum vor</p> <p><input type="checkbox"/> ja, der Mitnahmezeitraum endet am _____</p> <p><input type="checkbox"/> nein, der Mitnahmezeitraum endet lt. Abschnitt C (4.1/4.2) am _____.</p> <p>War der/die Arbeitslose zuletzt als Saisonarbeitnehmer/in im Sinne von Art. 1 Buchstabe c VO 1408/71 beschäftigt (Frage 6 im Antrag E 303) und ist die Rückkehr in das Heimatland beabsichtigt, ist der Mitnahmezeitraum durch das Ende der Saison im letzten Beschäftigungsbetrieb begrenzt (s. DA 2.1 Abs. 6, Abschnitt V, Recht der EU – Rechtskreis SGB III).</p>
7.	<p><b>G. Sonstige Eintragungen</b></p> <p><b>Feld 3, Zeile 2 (Meldefrist)</b></p> <p>Die persönliche Meldung im Land der Arbeitssuche entfaltet eine Rückwirkung, wenn sie innerhalb von 7 Tagen (der Tag der Abreise wird mitgerechnet) erfolgt. Bei einer späteren Meldung werden Leistungen erst ab dem Tag der Meldung gezahlt.</p> <p><u>Beispiel:</u></p> <p>Abreise: Do., 10.07.      Ende Meldefrist Mi., 16.07. (in Feld 3, Zeile 2, einzutragen*)      Meldung: Mi., 16.07. → Leistungsanspruch ab Do., 10.07.</p> <p>*) Fällt das Ende der Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist die Frist auf den nächsten Werktag zu verlängern.</p>
7.1	<p><b>Feld 3.1 (Ruhens des Leistungsanspruchs)</b></p> <p>Konnten die Leistungen nicht rechtzeitig mit dem Tag der Abreise eingestellt werden, ist in Feld 3.1 der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der ausländische Träger die Zahlung aufnehmen soll. Fallen in den Mitnahmezeitraum auch Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld, sind die Hinweise IntRecht SGB II, Teil B, Kap. 2.2 zu beachten.</p>
7.2	<p><b>Feld 4, Zeile 1 (Leistungstage)</b></p> <p>Hier ist die Anzahl der Leistungstage, die auf den Mitnahmezeitraum entfallen (dies können max. 91 Tage sein), einzutragen. Volle Kalendermonate (auch der Februar) sind mit 30 Tagen zu berechnen. Für Teilmonate ist die Anzahl der Kalendertage, die in den Teilmonat fallen, zugrunde zu legen (Beispiele s. fachliche Hinweise zu § 43 SGB II, Rz. 41.3).</p>

7.3	<p><b>Feld 4.2, Zeile 1 (täglich Leistungsbetrag)</b></p> <p>Einzutragen ist der Betrag, der im Inland ausbezahlt gewesen wäre. Beträge, wie z. B. Abzweigungen an Dritte, die im Inland nicht an den Arbeitslosen auszuzahlen wären, sind nicht zu bescheinigen.</p> <p>Die Überweisung von Abzweigungs- oder Kürzungsbeträgen an Dritte ist erst zu veranlassen, wenn ein Nachweis des ausländischen Trägers über den Leistungsbezug vorliegt. Dies können entweder die Ausfertigung der Vordrucke E 303/4/E 303/5 oder die Mitteilung der ZIntAlv über die Erstattung der Forderung sein.</p> <p>Leistungen für Kosten der Unterkunft sind nicht zu bescheinigen. Sie sind – soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen – nach dem SGB II zu zahlen (s. Hinweise IntRecht SGB II, Teil A, Kap. 4.2).</p> <p>Der Leistungsanspruch beträgt _____ € täglich.  Er setzt sich zusammen aus _____ € für Regelleistung,  _____ € für den Zuschlag,  _____ € für Leistungen nach § 21 Abs. ___ SGB II,  _____ € für Leistungen nach § 21 Abs. ___ SGB II,  _____ € für den Zuschuss nach § 26 SGB II.</p>
7.4	<p><b>Feld 4.2, Zeile 2 (Änderungen des Leistungsbetrags)</b></p> <p>Hier sind bereits bekannte Änderungen, die während des Mitnahmezeitraums eintreten werden, einzutragen (z. B. Minderung des Zuschlags nach § 24 Abs. 4 SGB II).</p> <p><u>Besonderheit:</u> In den Fällen, in denen in den Mitnahmezeitraum auch Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld fallen, sind die Hinweise IntRecht SGB II, Teil B, Kap. 2.2 zu beachten.</p>
8.	<p><b>Abschlussverfügung</b></p> <p>8.1 Die BA-Leistungen wurden/werden eingestellt zum _____.</p> <p>8.2 Es besteht weiterhin Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten.  Eine Abmeldung bei der KV erfolgt deshalb nicht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Falls nein:</u> Abmeldung KV veranlassen _____  Hz/Datum</p> <p>8.3 Mehrfertigung der Bearbeitungsverfügung und des Vordrucks E 303/1 per E-Mail oder per Fax  (0911-179 – 3376) an die ZIntAlv (notwendig für die spätere Abwicklung des Erstattungsverfahrens) _____  Hz/Datum</p> <p>8.4 z. d. A. – BG-Nr.:  Im Auftrag</p>

**Übersicht Ablehnungsbescheide (Mustertexte)**

<b>Baustein Nr.</b>	<b>Ablehnungsgrund</b>	<b>Stand</b>
	Geltungsbereich	
1.0	Land der Arbeitssuche	20.08.2007
1.1	Drittstaatsangehöriger	20.08.2007
1.2	Bulgarische/rumänische Staatsangehörigkeit – Ausreise in die Schweiz)	20.08.2007
1.3	Zuschlag – kein Alg-Bezug	20.08.2007
1.4	Zuschlag – Bezug für Teilzeitraum	20.08.2007
1.5	Zuschlag – Anspruch dem Grunde nach für Teilzeitraum	20.08.2007
1.6	Zuschlag - Aufstocker	20.08.2007
	Sonstige Voraussetzungen	20.08.2007
2.0	Einmalige Mitnahme	20.08.2007
3.0	Deutsch-griechisches Abkommen – Wahlrecht ausgeübt	20.08.2007

Baustein 1.0 (Land der Arbeitssuche)

**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....“

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann nicht entsprochen werden.“

Begründung:

Sie beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche nach ..... zu begeben.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs zum Zweck der Arbeitssuche ist nur bei einer Arbeitssuche in einem Land, das vom Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfasst wird, möglich.

Dies trifft auf ..... nicht zu, weil dieses Land nicht zur Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört.“

**Rechtsbehelfsbelehrung**

## Baustein 1.1 (Drittstaatsangehöriger)

**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....“

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann nicht entsprochen werden.“

**Begründung:**

Sie besitzen die ..... Staatsangehörigkeit und beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche nach Dänemark (*oder: in die Schweiz*) zu begeben.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs zum Zweck der Arbeitssuche ist nur möglich, wenn die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Sie Anwendung findet. Auf Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sind (Drittstaatsangehörige), findet diese Verordnung nur Anwendung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 859/2003.

Die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 wurde von Dänemark/der Schweiz nicht angenommen. Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs in dieses Land ist daher in Ihrem Fall nicht möglich.“

***Rechtsbehelfsbelehrung***

## Baustein 1.2 (Bulgarische/rumänische Staatsangehörigkeit – Ausreise in die Schweiz)

**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....“

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann nicht entsprochen werden.“

**Begründung:**

Sie besitzen die *bulgarische/rumänische* Staatsangehörigkeit und beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche in die Schweiz zu begeben.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs zum Zweck der Arbeitssuche ist nur möglich, wenn die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Sie Anwendung findet.

Im Verhältnis der Schweiz zu *Bulgarien/Rumänien* finden die europarechtlichen Regelungen (noch) keine Anwendung, da das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Freizügigkeit vom 21.06.1999 (sog. Sektorenabkommen) noch nicht auf *Bulgarien/Rumänien* ausgedehnt wurde. Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs in dieses Land ist daher in Ihrem Fall nicht möglich.“

***Rechtsbehelfsbelehrung***

Baustein 1.3 (Zuschlag – kein Alg-Bezug)**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....“

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann nicht entsprochen werden.

**Begründung:**

Sie beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche ins Ausland zu begeben.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs zum Zweck der Arbeitssuche ist bei beitragsunabhängigen Leistungen nicht möglich (Art. 4 und 10 a VO (EWG) Nr. 1408/71). Das Arbeitslosengeld II ist eine solche beitragsunabhängige Leistung, es sei denn, es besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (VO (EG) Nr. 629/2006).

Sie haben innerhalb der letzten zwei Jahre kein Arbeitslosengeld bezogen.

Damit erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf den Zuschlag (§ 24 Abs. 1 SGB II). Die Mitnahme des Leistungsanspruchs ist nicht möglich.“

***Rechtsbehelfsbelehrung***

Baustein 1.4 (Zuschlag – Bezug für Teilzeitraum)**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann teilweise nicht ent-  
sprochen werden.

Begründung:

Sie beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche ins Ausland zu begeben.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs zum Zweck der Arbeitssuche ist bei beitragsunabhängigen Leistungen nicht möglich (Art. 4 und 10 a VO (EWG) Nr. 1408/71). Das Arbeitslosengeld II ist eine solche beitragsunabhängige Leistung, es sei denn, es besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (VO (EG) Nr. 629/2006).

Sie beziehen Arbeitslosengeld II und den Zuschlag nach § 24 SGB II. Der Anspruch auf den Zuschlag entfällt mit Ablauf des .....

Eine Leistungsmitnahme ist daher nur für die Zeit

vom ..... bis .....

möglich.“

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Baustein 1.5 (Zuschlag – Anspruch dem Grunde nach für Teilzeitraum)**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....“

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann teilweise nicht entsprechen werden.

Begründung:

Sie beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche ins Ausland zu begeben.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs zum Zweck der Arbeitssuche ist bei beitragsunabhängigen Leistungen nicht möglich (Art. 4 und 10 a VO (EWG) Nr. 1408/71). Das Arbeitslosengeld II ist eine solche beitragsunabhängige Leistung, es sei denn, es besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II - (VO (EG) Nr. 629/2006).

Nach § 24 Abs. 1 SGB II wird der Zuschlag längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs gezahlt.

Sie haben Arbeitslosengeld bis zum ..... bezogen. Der 2-Jahres-Zeitraum endet damit am ..... . Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht dem Grunde nach kein Anspruch auf den Zuschlag mehr.

Eine Leistungsmitnahme ist daher nur für die Zeit

vom ..... bis .....

möglich.“

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Baustein 1.6 (Zuschlag – Aufstocker)**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....“

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann nicht entsprochen werden.

**Begründung:**

Sie beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche ins Ausland zu begeben.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs zum Zweck der Arbeitssuche ist bei beitragsunabhängigen Leistungen nicht möglich (Art. 4 und 10 a VO (EWG) Nr. 1408/71). Das Arbeitslosengeld II ist eine solche beitragsunabhängige Leistung, es sei denn, es besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II - (VO (EG) Nr. 629/2006).

Nach § 24 Abs. 1 SGB II wird der Zuschlag längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs gezahlt.

Sie beziehen laufend Arbeitslosengeld.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags sind dem Grunde nach nicht erfüllt. Eine Leistungsmitnahme ist daher nicht möglich.“

***Rechtsbehelfsbelehrung***

Baustein 2.0 (Einmalige Mitnahme)**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....“

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Sie beabsichtigen, sich zum Zweck der Arbeitssuche ins Ausland zu begeben.

Ein Leistungsanspruch kann zum Zweck der Arbeitssuche während derselben Arbeitslosigkeit nur einmal in ein anderes Land mitgenommen werden (Art. 69 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71).

Sie haben diese Möglichkeit bereits ausgeschöpft. Während Ihrer erfolglosen Arbeitssuche in ..... haben Sie in der Zeit vom ..... bis .... Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II erhalten. Die Arbeitslosigkeit wurde seit der Mitnahme des Leistungsanspruchs nicht beendet.

Eine erneute Mitnahme des Leistungsanspruchs ist daher nicht möglich.“

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Baustein 3.0 (Deutsch-griechisches Abkommen – Wahlrecht ausgeübt)**Betreff:**

„Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71  
Ihr Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 vom .....

**Text:**

„Ihrem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303 kann nicht entsprochen werden.

**Begründung:**

Sie sind griechischer Staatsangehöriger und beabsichtigen, in Ihr Heimatland zurückzukehren.

Als griechischer Staatsangehöriger können Sie zwischen der Mitnahme eines deutschen Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71 und der Geltendmachung eines griechischen Anspruchs nach dem deutsch-griechischen Abkommen wählen. Während derselben Arbeitslosigkeit können Sie nur von einer dieser beiden Möglichkeiten Gebrauch machen.

Sie haben erklärt, dass Sie in Griechenland einen griechischen Leistungsanspruch nach dem deutsch-griechischen Abkommen geltend machen wollen. Zu diesem Zweck wurden Ihnen von der Agentur für Arbeit \_\_\_\_\_ auf Ihren Antrag hin die deutschen Beschäftigungszeiten mit dem Vordruck Av/Griech 1 (E 301) bescheinigt.

Eine Mitnahme des Leistungsanspruchs nach Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71 ist daher nicht möglich.“

***Rechtsbehelfsbelehrung***